



# Beistandschaft

procap

Für Menschen mit Handicap.  
Ohne Wenn und Aber.

# Beistandschaft im Erwachsenen- schutz

Das Erwachsenenschutzrecht will das Wohl und den Schutz hilfsbedürftiger Personen sicherstellen und gleichzeitig deren Selbstbestimmung so weit wie möglich erhalten und fördern. Massnahmen des Erwachsenenschutzes sind daher nur dort zulässig, wo die betroffene Person nicht (mehr) eigenverantwortlich handeln kann. Als Massnahme sieht das Erwachsenenschutzrecht unter anderem die Errichtung einer Beistandschaft vor. Zuständig in diesem Bereich ist die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB), eine interdisziplinär zusammengesetzte Fachstelle.

Die KESB prüft nach einer Meldung von der betroffenen oder von einer dritten Person, ob und welche Massnahmen notwendig sind. Dazu hört sie die betroffene Person in einem persönlichen Gespräch an und macht Abklärungen (z.B. Berichte einholen, Gutachten anordnen). Eine Beistandschaft darf die KESB nur anordnen, wenn sie zum Schutz der betroffenen Person notwendig und geeignet ist. Dies ist beispielsweise der Fall, wenn eine volljährige Person wegen einer kognitiven oder psychischen Beeinträchtigung nicht allein für sich sorgen kann oder mit der Bewältigung ihres Alltages überfordert ist.

Die KESB prüft den konkreten Bedarf an Unterstützung und Schutz der Person und klärt ab, in welchen Fällen die Person selbst für sich sorgen und entscheiden kann, wobei sie Unterstützung benötigt und wann eine Drittperson entscheiden muss. Um eine massgeschneiderte Lösung zu finden, kann die KESB auf vier Arten der Beistandschaft zurückgreifen, diese auch kombinieren und auf Aufgabebereiche beschränken sowie die Handlungsfähigkeit der betroffenen Person spezifisch einschränken.

**Handlungsfähigkeit** setzt die Volljährigkeit (18 Jahre alt) sowie Urteilsfähigkeit voraus. Urteilsfähig ist ein Mensch, wenn er die Konsequenzen seiner Entscheidungen abschätzen und auch danach handeln kann. Die Urteilsfähigkeit muss immer bezogen auf eine konkrete Entscheidung und Handlung beurteilt werden. So kann eine Person urteilsfähig sein in Bezug auf den Wocheneinkauf, nicht jedoch hinsichtlich eines Hauskaufs.

**Die Beistandschaft umfasst die Bereiche** Personen- und Vermögenssorge sowie den Rechtsverkehr. Die Personensorge beinhaltet die Unterstützung in allen persönlichen Angelegenheiten und im Alltag. Bei der Vermögenssorge geht es um die Verwaltung des Einkommens und Vermögens sowie die Regelung der finanziellen Verpflichtungen. Der Bereich Rechtsverkehr umfasst den Kontakt mit Behörden und Versicherungen sowie alle administrativen Angelegenheiten.

## Vier Formen der Beistandschaft

Die **Begleitbeistandschaft** eignet sich, wenn die betreute Person weitgehend selbstständig ist und einer beratenden Unterstützung zustimmt. Der Beistand bzw. die Beiständin hat kein Vertretungsrecht, sondern steht ausschliesslich unterstützend zur Seite.

Bei der **Mitwirkungsbeistandschaft** muss die verbeiständete Person für gewisse Handlungen das Einverständnis des Beistands bzw. der Beiständin einholen. Es geht um Handlungen, bei denen sich die verbeiständete Person selbst schaden könnte, indem sie etwa unvorteilhafte Verträge abschliesst oder Verpflichtungen eingetht, die sie sich nicht leisten kann (z. B. Darlehen, Kreditverträge). Für die Rechtsgültigkeit dieser Handlungen braucht es die Zustimmung beider Personen. Der Beistand bzw. die Beiständin handelt also «mit» und nicht «für» die verbeiständete Person.

Eine **Vertretungsbeistandschaft** kommt infrage, wenn die betroffene Person bestimmte Angelegenheiten nicht erledigen kann und dabei vertreten werden muss. Die Handlungsfähigkeit kann dafür in gewissen Bereichen eingeschränkt werden. Dann handelt und entscheidet der Beistand bzw. die Beiständin in einem begrenzten Rahmen für die verbeiständete Person. Eine Vertretungsbeistandschaft für die Vermögensverwaltung kann je nach

Bedarf beispielsweise das ganze Einkommen und Vermögen oder nur Teile davon betreffen. So ist es etwa möglich, dass die verbeiständete Person über ihren Lohn selbst verfügen kann, nicht aber über die Invalidenrente und die Ergänzungsleistungen.

Die **umfassende Beistandschaft** bedeutet den vollständigen Entzug der Handlungsfähigkeit (frühere Vormundschaft). Der Beistand bzw. die Beiständin entscheidet und vertritt die verbeiständete Person in sämtlichen Bereichen. Diese einschneidende Massnahme darf nur dann angeordnet werden, wenn die betroffene Person in besonderem Mass hilfsbedürftig ist. Dies ist vor allem der Fall, wenn sie dauerhaft urteilsunfähig ist und sich mit ihren Handlungen immer wieder selbst gefährdet. Die KESB muss in diesem Fall prüfen, ob die umfassende Beistandschaft nicht durch eine mildere Massnahme ersetzt werden kann, in dem sie etwa in einzelnen Bereichen die Handlungsfähigkeit entzieht und dafür eine Vertretungsbeistandschaft errichtet.

### **Der Beistand bzw. die Beiständin**

Der/die vorgesehene Beistand bzw. Beiständin muss für diese Aufgabe persönlich und fachlich geeignet sein und die dafür erforderliche Zeit einsetzen können. Infrage kommen Personen aus dem familiären und persönlichen Umfeld der betroffenen Person. Es kann auch ein Berufsbeistand bzw. eine Berufsbeiständin eingesetzt werden. Die Beistandschaft kann einer oder mehreren Personen übertragen werden. Die KESB berücksichtigt, wenn möglich, die Wünsche der betroffenen Person und der Angehörigen.

Der Beistand bzw. die Beiständin erfüllt die Aufgabe im Interesse der betroffenen Person. Sie/Er nimmt auf deren Meinung Rücksicht und unterstützt sie darin, das Leben entsprechend ihren Fähigkeiten nach eigenen Wünschen und Vorstellungen zu gestalten. Die spezifischen Aufgaben und Pflichten des Beistandes bzw. der Beiständin sind je nach Situation und Beschluss der KESB unterschiedlich. Umfasst die Beistandschaft die Vermögensverwaltung, so muss zu Beginn ein Inventar der zu verwaltenden Vermögenswerte erstellt und darüber fortlaufend Rechnung geführt werden. Der Beistand bzw. die Beiständin ist verpflichtet, der KESB in regelmässigen Abständen diese Rechnung zur

Genehmigung sowie einen Bericht über die Lage der verbeiständeten Person und die Ausübung der Beistandschaft vorzulegen. Für gewisse Geschäfte, welche der Beistand bzw. die Beiständin in Vertretung einer handlungsunfähigen Person vornimmt, braucht es zusätzlich die Zustimmung der KESB. Dies sind beispielsweise die Kündigung des Mietvertrages, die Annahme einer Erbschaft, entgeltliche Verträge zwischen Beistand und verbeiständeter Person oder die Führung eines Prozesses.

Mit der Anordnung der Beistandschaft stellt die KESB eine Ernennungsurkunde aus, in welcher der Beistand bzw. die Beiständin bezeichnet sowie die Aufgaben und Pflichten detailliert aufgeführt sind. Diese dient dem Beistand bzw. der Beiständin als Vollmacht.

Die KESB kann Eltern und nahe Angehörige von der Inventarpflicht, der Pflicht zur periodischen Berichterstattung und Rechnungsablage sowie von der Pflicht zur Einholung der Zustimmung der KESB ganz oder teilweise entbinden.

### **Kosten**

Private Beiständinnen und Beistände haben Anspruch auf eine angemessene Entschädigung und auf Vergütung ihrer notwendigen Spesen. Können die Mittel für die Entschädigung und die Spesenvergütung nicht dem Vermögen der betroffenen Person entnommen werden, so werden diese Kosten vom Gemeinwesen übernommen. In der Praxis verzichten Eltern oft auf eine Entschädigung.

### **Aufhebung und Umwandlung der Beistandschaft**

Die Beistandschaft wird aufgehoben oder umgewandelt, wenn die Gründe für deren Errichtung weggefallen sind.

### **Rechtsmittel**

Die Anordnung einer Beistandschaft und alle anderen Entscheide der KESB können innert 30 Tagen beim kantonalen Gericht angefochten werden.

# Procap Schweiz – für Menschen mit Handicap

Procap ist die grösste Schweizer Selbsthilfe- und Mitgliederorganisation für Menschen mit Handicap. Sie vereint Menschen mit Behinderungen jeglicher Art und vertritt ihre Interessen. Procap wurde 1930 als Schweizerischer Invaliden-Verband gegründet und zählt heute etwa 24 000 Mitglieder in rund 30 regionalen Sektionen und über 20 Sportgruppen. Sie bietet professionelle Beratungen in den Bereichen Sozialversicherungsrecht, Bauen, Wohnen und Reisen an.

## Alles, was Recht ist

Der Procap Rechtsdienst und seine regionalen Beratungsstellen verfügen über eine langjährige Erfahrung in der Beratung unserer Mitglieder bei sozialversicherungsrechtlichen Problemen. Unsere Dienstleistung reicht von einfachen telefonischen Auskünften bis zur anwaltschaftlichen Vertretung vor Gericht. Ihre Ansprechpersonen sind professionelle, gut ausgebildete Sozialversicherungsfachleute sowie spezialisierte Rechtsanwält\*innen. Anlaufstelle für Sie ist die Beratungsstelle Ihrer Region.

Möchten Sie unserem Verband beitreten, können Sie die zuständige Sektion auf [www.procap.ch](http://www.procap.ch) finden oder unter 062 206 88 88 erfragen. Das erste Beratungsgespräch ist kostenlos. Für eine weitergehende Beratung müssen Neumitglieder eine Eintrittsgebühr bezahlen. Wird hingegen im ersten Jahr der Mitgliedschaft keine Beratung benötigt, ist sie später kostenlos.

## Weitere Infos

Der Procap-Ratgeber «Was steht meinem Kind zu?» zeigt übersichtlich und leicht verständlich, welche sozialversicherungsrechtlichen Leistungen Kinder mit Beeinträchtigungen beanspruchen können. Er richtet sich an Eltern und an Fachleute.

Der Ratgeber kann im Internet unter [www.procap.ch](http://www.procap.ch), per Mail unter [info@procap.ch](mailto:info@procap.ch) oder bei Procap Schweiz, Telefon 062 206 88 88 bestellt werden.

**Buch Hardcover** 204 Seiten, CHF 35.–, ISBN 978-3-033-09157-3

**E-Book** 204 Seiten, CHF 20.–, ISBN 978-3-033-09185-6

Procap Rechtsdienst  
Frohburgstrasse 4  
Postfach  
4601 Olten  
Telefon 062 206 88 77, [rechtsdienst@procap.ch](mailto:rechtsdienst@procap.ch)  
[www.procap.ch](http://www.procap.ch)



Jeder Franken zählt: Sie können Procap auch mit einer Spende unterstützen.

**Jetzt mit TWINT spenden!**

 QR-Code mit der TWINT App scannen

 Betrag und Spende bestätigen

